

27.IV.1917

190

## Die Kriegsunterstützung der öffentlichen Beamten.

Das ung. Tel.-Korr.-Bureau meldet: Da die Vorarbeiten betreffend die zum Zwecke der Anpassung von Bekleidungs- und anderen Bedarfssachen den öffentlichen Angestellten zu gewährende einmalige Unterstüzung beendet sind, wird das amtliche Blatt in seiner nächsten Nummer den diesbezüglichen Erlass der Regierung veröffentlichen. Diese Unterstützung erhalten außer sämtlichen Staats-, Komitats- und Eisenbahngesellten auch die Seelsorger, die Anspruch auf eine staatliche Alterszulage besitzen, ferner Professoren, Lehrer, Lehrerinnen und Kindergartenrinnen und die Hilfseelsorger, die der staatlichen Gehaltskongrua teilhaftig werden, sowie auch diejenigen städtischen und Gemeindeangestellten, die auf Grund des Gesetzes eine Kriegsunterstützung erhalten. Der Betrag der Unterstützung wird aus zwei Teilen bestehen, und zwar aus einem Stammbetrag, den jeder Angestellte in gleicher Höhe erhalten wird, und aus einer vom Familienzustand abhängigen Zulage. Der Stammbetrag ist bei den Beamten, Seelsorgern, Professoren, Lehrern, Lehrerinnen, Praktikanten und übrlichen Angestellten 500 Kronen, bei den Kindergartenrinnen, Manipulantinnen, Manipulanten, Diurnisten, Post-, Telegraphen- und Staatsbahnhofbeamten, sowie bei den Polizisten 300 Kronen, bei den übrigen Angestellten 200 Kronen. Die vom Familienzustand abhängige Zulage wird so viel betragen, wieviel Familienzulage und außerordentliche Unterstützung der betreffende Angestellte im zweiten Viertel des Jahres 1917 für ein Jahr beanspruchen kann, beziehungsweise beanspruchen könnte, wenn das Gesetz über die Familienzulage sich auch auf ihn erstreden würde.

Der Ministerrat hat in seiner heutigen Sitzung, mit Rücksicht darauf, daß die Regierung inzwischen zurückgetreten ist und die Demission durch den König angenommen wurde, beschlossen, die diesen Unterstützungen entsprechenden Beiträge zwar ohne Verzug anweisen zu lassen, aber einstweilen als Vorschub, so daß in dem nicht zu erwartenden Fall, daß die Gesetzgebung der Gewährung dieser Unterstützung nachträglich nicht zugestimmen würde, diese Beiträge in entsprechenden Raten zurückgezahlt werden könnten.